



FAQs zur Schüler BU

Nur zum internen Gebrauch!

Hinweis: Die FAQs beziehen sich immer auf die zum ausgewiesenen Stand gehörende Tarifgeneration und deren Versicherungsbedingungen. Die FAQs betrachten nur ausgewählte Aspekte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese ist nur durch Hinzunahme der jeweiligen Versicherungsbedingungen gewährleistet.

Inhaltsverzeichnis

1	Ist die Schüler-BU eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV) oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)?.....	2
2	Worin unterscheiden sich die Schüler-Produkte von den herkömmlichen Produkten der AXA und DBV?	2
3	In welcher Schicht kann die Schüler-BU abgeschlossen werden?.....	2
4	Welche Berufsgruppen gibt es für Schüler?	2
5	Welche BU-Rentenhöhe ist maximal versicherbar?.....	2
6	Ab welchem Altern kann die Schüler-BU abgeschlossen werden?.....	2
7	Wird das Rauchverhalten abgefragt?.....	2
8	Welche Überschusssysteme sind zulässig?	3
9	Was ist der „ausgeübte Beruf“ bei Schülern?.....	3
10	Welche BU-Definition gilt nach Abschluss der Schulausbildung?	3
11	Kann der Beitrag für Schüler später angepasst werden? (Günstigerprüfung)	4
12	Gibt es bei der Schüler-BUZ auch eine BUZ-D?	4
13	Ist eine Beitragsdynamik möglich? Gibt es hierbei Grenzen?	4
14	Enthält die Schüler-BU Optionsbedingungen?	5
15	Enthält die Schüler-BU eine AU-Klausel?	5
16	Kann eine garantierte Steigerung der BU-Rente vereinbart werden?	5
17	Enthält die Schüler-BU eine DU-Klausel?	5
18	Ist die Schüler-BU auch als „Einsteiger“- oder Standardtarif möglich.	5
19	Kann die Versicherungs- und Leistungsdauer verlängert werden, wenn sich die Regelaltersgrenze erhöht?	5

1 Ist die Schüler-BU eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV) oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)?

Die Schüler-BU kann für AXA und DBV-ZN sowohl als SBV als auch als BUZ abgeschlossen werden.

2 Worin unterscheiden sich die Schüler-Produkte von den herkömmlichen Produkten der AXA und DBV?

Die Schüler-BU ist grundsätzlich für beide Gesellschaften identisch und basieren auf den herkömmlichen Produkten (BUZ und SBV). Wesentlicher Bestandteil ist die Schüler-Definition (s. unten). Nach Abschluss der Schulausbildung wird - auch für die „orangene“ Schüler-BU - nur die herkömmliche BU-Definition der SBV zugrunde gelegt.

Für den Fall, dass später eine Beamten-tätigkeit aufgenommen wird, enthalten beide Produkte die bekannte Regelung zum Rechtsträgerwechsel.

Die „orangene“ Schüler-SBV enthält darüber hinaus, als einzige Abweichung zur AXA-Variante, die Möglichkeit zum Wechsel in die DU SmartFlex.

Abweichungen und Besonderheiten zur herkömmlichen SBV und BUZ sind weiter unten aufgeführt.

3 In welcher Schicht kann die Schüler-BU abgeschlossen werden?

Nur in der 3. Schicht (Privatversorgung).

4 Welche Berufsgruppen gibt es für Schüler?

Grundsätzlich gibt es für Schüler zwei Möglichkeiten der Einstufung:

- **BG K:** Schüler, keine Oberstufe
- **BG K+:** Schüler ab der Oberstufe/Sekundarstufe II und der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

Eine Umstufung ist im Rahmen unserer Günstigerprüfung möglich (Einzelheiten s. dort)

Alle sonstigen Regelungen zur BG K gelten für die BG K+ unverändert.

5 Welche BU-Rentenhöhe ist maximal versicherbar?

- **BG K:** 1.250 EUR
- **BG K+:** 1.500 EUR

6 Ab welchem Altern kann die Schüler-BU abgeschlossen werden?

Unverändert ab Alter 8 Jahre

7 Wird das Rauchverhalten abgefragt?

Zu Beginn und im Rahmen unserer Günstigerprüfung nicht. Beim Wechsel in die „orangene“ Welt oder aus der „orangenen“ Schüler-BU in die DU SmartFlex oder DU wird dies jedoch abgefragt.

8 Welche Überschusssysteme sind zulässig?

Beitragsverrechnung und Leistungsfallbonus.

9 Was ist der „ausgeübte Beruf“ bei Schülern?

Bei der Schüler-BU stehen die besonderen Anforderungen an das „Schülerdasein“ im Vordergrund.

Die versicherte Person ist als Schüler dann berufsunfähig, wenn folgende Voraussetzungen ärztlich nachgewiesen werden:

Die versicherte Person kann ihre Schulausbildung voraussichtlich für mindestens 6 Monate nicht ohne spezielle Förderung fortsetzen, da ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist durch:

- Krankheit,
- Körperverletzung,
- Behinderung oder
- Unfallfolgen.

Das gilt auch, wenn die versicherte Person ihre Schulausbildung aus den genannten Gründen gar nicht fortsetzen kann.

Eine spezielle Förderung liegt vor, wenn sie über das übliche Maß erheblich hinaus geht. Das ist der Fall bei:

- Förderschulen (früher Sonderschulen) oder
- vergleichbaren sonderpädagogischen Maßnahmen, wie zum Beispiel bei Inklusion in einer Regelschule (gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen).

Das Wiederholen eines Schuljahres oder ein Wechsel der Schule lösen allein keine Leistungspflicht aus. Entscheidend ist, dass zusätzlich eine spezielle Förderung notwendig wird und die anderen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Berufsunfähigkeit bei Schülern liegt nicht mehr vor, wenn die versicherte Person

- keinen speziellen Förderbedarf mehr hat,
- eine Berufsausbildung,
- ein Studium oder
- eine andere berufliche Tätigkeit aufnimmt bzw.
- einen Freiwilligendienst ableistet.

Als berufliche Tätigkeit in diesem Sinne gelten nicht geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Minijob oder Ein-Euro-Job) oder die Aufnahme einer Tätigkeit in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen.

Auf eine Vergleichbarkeit der neu aufgenommenen Tätigkeit mit den Tätigkeiten zu Schulzeiten kommt es in keinem Fall an.

10 Welche BU-Definition gilt nach Abschluss der Schulausbildung?

Anders als bisher gilt nach Abschluss der Schulausbildung uneingeschränkt die hervorragende Definition unserer herkömmlichen BU für AXA und DBV.

11 Kann der Beitrag für Schüler später angepasst werden? (Günstigerprüfung)

Ja, war die versicherte Person bei Abschluss Schüler, kann später geprüft werden, ob die Versicherung mit einem günstigeren Beitrag fortgeführt werden kann. Sind **alle** Voraussetzungen erfüllt, kann der Beitrag ohne erneute Gesundheitsprüfung reduziert werden.

Voraussetzungen

- Die Umstellung kann erfolgen, wenn die versicherte Person
 - entweder in die Oberstufe versetzt wird oder
 - erstmalig
 - ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder
 - eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder
 - eine zeitlich unbefristete oder auf mindestens zwei Jahre befristete berufliche Tätigkeit nach Abschluss der Schule aufgenommen hat.
- Das Studium, die Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit muss bei uns versicherbar sein.
- Die versicherte Person hat das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Versicherung darf nicht beitragsfrei gestellt sein.
- Zur Versicherung besteht kein Beitragsrückstand und es ist keine Stundung der Beiträge vereinbart.
- Es liegt bei der versicherten Person weder eine Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit noch eine Erwerbsminderung vor und es ist objektiv auch keine andere Situation eingetreten, die einen Leistungsanspruch begründet.
- Es wurden noch
 - keine Leistung aufgrund von Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung und
 - keine Sofortrente gemäß Abschnitt „Sofortrente wegen schwerer Erkrankung“ bezogen oder beantragt.

Fristen und Nachweise

Die Beantragung muss innerhalb von 12 Monaten nach Versetzung in die Oberstufe oder nach erstmaligem Beginn der Ausbildung, des Studiums oder der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit erfolgen.

Die Überprüfung ist in Textform mit den entsprechenden Nachweisen zu beantragen.

Sind alle genannten Voraussetzungen erfüllt, liegen alle notwendigen Unterlagen vor und ist der neue Beitrag günstiger, wird der Vertrag zum 01. Des Folgemonats umgestellt. Vereinbarte Leistungsausschlüsse und Zuschläge bleiben bestehen.

12 Gibt es bei der Schüler-BUZ auch eine BUZ-D?

Nein

13 Ist eine Beitragsdynamik möglich? Gibt es hierbei Grenzen?

Ja, allerdings nur wenn das Überschusssystem Beitragsverrechnung vereinbart wurde und nur mit einem festen Prozentsatz von 3% p.a.

Dabei endet die Dynamik bis zu einem Alter von einschließlich 22 Jahren, wenn die Gesamtrente den Höchstbetrag von monatlich 1.250 Euro (BGK) bzw. 1.500 Euro (BGK+) erreicht. Ist die versicherte Person älter als 22 Jahre, gilt die allgemeine Höchstgrenze von monatlich 5.000 Euro.

14 Enthält die Schüler-BU Optionsbedingungen?

Ja, die Schüler-BU erhält die herkömmlichen Optionsbedingungen, jedoch mit folgender Ausnahme bei der Erhöhungsoption: War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Schüler, ist bei der Durchführung der Erhöhung – anders als bei anderen Berufen - die ausgeübte berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich.

15 Enthält die Schüler-BU eine AU-Klausel?

Nein.

Ein nachträglicher Einschluss ist aus berechnungstechnischen Gründen nicht möglich.

16 Kann eine garantierte Steigerung der BU-Rente vereinbart werden?

Ja, optional zwischen 1 und 3%.

17 Enthält die Schüler-BU eine DU-Klausel?

Nein. Weder die Schüler-BU der AXA noch die der DBV-ZN enthalten eine DU-Klausel. Die Schüler-BU der AXA enthält jedoch die herkömmliche Regelung zum Rechtsträgerwechsel, für den Fall, dass der Schüler später eine berufliche Tätigkeit im Beamtenverhältnis, im Öffentlichen Dienst (ÖD) oder als Soldat aufnimmt. Die „orangene“ Schüler-BU kann in einen DU-Tarif umgestellt werden. In beiden Fällen kann die Umstellung innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der neuen beruflichen Tätigkeit ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erfolgen.

18 Ist die Schüler-BU auch als „Einsteiger“- oder Standardtarif möglich.

Nein, nur mit vollem Leistungsspektrum und mit gleichbleibendem/r Beitrag/Rente.

19 Kann die Versicherungs- und Leistungsdauer verlängert werden, wenn sich die Regelaltersgrenze erhöht?

Ja, die Verlängerungsoption der herkömmlichen SBV (nicht BUZ) gilt unverändert auch für die Schüler-BU.